

Landtag Brandenburg; Postfach 60 10 64; 14410 Potsdam

Herrn
Walter Keim
Torshaugv. 2 C
7020 Trondheim
Norwegen

Petitionsausschuss

Der Vorsitzende
Thomas Domres, MdL

Datum: 11.04.2008

**Ihre Petition vom 22.10.2007, eingegangen am 29.10.2007
Pet.-Nr. 2271/4**

Anmerkungen zur Berücksichtigung von Menschenrechten in der Mitarbeiterschulung, zur Gewaltenteilung und zu Informationsrechten

Sehr geehrter Herr Keim,

der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg hat Ihre Petition in seiner 53. Sitzung am 8. April 2008 zur Kenntnis genommen.

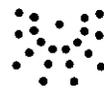
Aufgabe des Petitionsausschusses des Landtages Brandenburg ist es nach der Landesverfassung und dem Petitionsgesetz Maßnahmen und Entscheidungen Brandenburger Behörden zu überprüfen und gegebenenfalls auf deren Abänderung oder Aufhebung hinzuwirken. Darüber hinaus können sich Bürger mit Anregungen und Kritik zur Gesetzgebung im Land Brandenburg an den Petitionsausschuss wenden.

Ihrer Zuschrift entnimmt der Petitionsausschuss im Wesentlichen Kritik an Bundesbehörden im Zusammenhang mit Menschenrechtsfragen, der Position der Richter im deutschen Rechtssystem sowie eine Kritik an drei namentlich benannten Richtern.

In Bezug auf Ihre Ausführungen zu Menschenrechtsfragen und dem insoweit kritisierten Tätigwerden von Bundesbehörden vermag der Petitionsausschuss mangels eigener Zuständigkeit nicht weiter tätig zu werden.

Ihre Ausführungen zur Position der Richter im deutschen Rechtssystem hat der Petitionsausschuss des Landtages mit Interesse zur Kenntnis genommen. Gleichwohl geben Sie ihm keine Veranlassung, zu einem weiteren Tätigwerden.

Unter dem Aspekt der richterlichen Unabhängigkeit möchte der Petitionsausschuss noch auf Ihre Anregung einer besonderen Schulung dreier namentlich benannter Richter eingehen. Ihre dahingehende Anregung dürfte einer Kritik an Entscheidungen eben dieser Richter entspringen. Eine Sanktionierung richterlicher Entscheidungen durch eine Verpflichtung zu einer Schulung verbietet



sich. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland sind Richter bei Ausübung der rechtsprechenden Gewalt unabhängig und keiner außergerichtlichen Kontrolle, auch nicht der durch den Petitionsausschuss, unterworfen. Richterliche Entscheidungen können nur mit den gesetzlich normierten Rechtsbehelfen angefochten werden, über die wiederum unabhängige Gerichte zu entscheiden haben.

Der Petitionsausschuss wird aus den vorgenannten Gründen nicht weiter tätig werden und hat mit diesen Hinweisen die Behandlung Ihrer Petition abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Domres